

STATUTEN DES YACHT-CLUB SPIEZ

Artikel 1

Name und Sitz des Clubs

Unter dem Namen YACHT-CLUB SPIEZ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 u. ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Club hat seinen Sitz in Spiez. Er ist Mitglied des schweizerischen Segelverbandes SWISS SAILING (SUI SAILING).

Artikel 2

Zweck des Clubs

Der Club bezweckt die Förderung des Segelsportes. Im Zentrum der Clubaktivitäten stehen der Segel- und der Regattasport, die Juniorenförderung, das gesellschaftliche Clubleben sowie der Wassersport generell. Dabei anerkennt der Club das Ethik-Statut (Ethik-Charta) des Schweizer Sports von Swiss Olympics und dem Bundesamt für Sport und setzt dieses im Rahmen seiner Möglichkeiten um.

Artikel 3

Mitgliedschaft (siehe auch Art. 13)

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

a) Aktivmitglieder sind Personen, welche am Segel- und Regattasport sowie am Clubleben teilnehmen oder andere Wassersportaktivitäten ausüben und am Clubleben teilnehmen. Sie können dem Club als Junioren-, Jungaktiv-, Einzel- oder Partnermitglieder beitreten.

Junioren sind Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie 18 Jahre alt werden. Danach werden sie Jungaktive bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie 26 Jahre alt werden. Danach sind sie Einzel- oder Partnermitglieder.

Als Partnermitglieder gelten Ehe- und Lebenspartner von Einzelmitgliedern. Bei einer Auflösung der Beziehung werden sie zu Einzelmitgliedern.

b) Passivmitglieder sind Personen, welche nur am Clubleben teilnehmen. Sie haben insbesondere kein Stimm- und aktives Wahlrecht, ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie können dem Club als Einzel- oder Partnermitglieder beitreten. Als Partnermitglieder gelten Ehe- und Lebenspartner von Einzelmitgliedern. Bei einer Auflösung der Beziehung werden sie zu Einzelmitgliedern.

c) Ehrenmitglieder sind Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Yacht-Club Spiez. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds.

Der Vorstand hat die Kompetenz, besondere Mitgliedersektionen (z.B. für Motorbootfahrer und andere Seebenutzer) zu schaffen. Ein entsprechendes Reglement legt deren Rechte und Pflichten fest. Im Weiteren hat der Vorstand die Kompetenz, die Benutzung der Clubinfrastruktur durch Dritte, welche nicht Clubmitglieder sind, mittels Verträge zu regeln.

Artikel 4

Aufnahme in den Club

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Die Liste der Neumitglieder wird der Einladung zur Hauptversammlung beigelegt.

Artikel 5

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss eines Mitglieds.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit rechtlicher Wirkung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres den Austritt aus dem Yacht-Club Spiez erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen erfolgen. Insbesondere Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder dem Club Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Clubvermögen. Allfällige Ansprüche des Clubs gegen das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleiben vorbehalten.

Artikel 6

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren und der Suppleant

Artikel 7

Hauptversammlung und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Yacht-Club Spiez. Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 15 Tage vorher schriftlich oder elektronisch an die stimmberechtigten Mitglieder versandt werden. In der Einladung sind die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben.

Artikel 8

Die Hauptversammlung oder ausserordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Die Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie damit verbunden die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Budgets.
2. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten.
3. Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Clubs.
4. Die Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Clubmitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 9

Beschlussfassung

Die Hauptversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder in offener oder geheimer Abstimmung. Für Statutenänderungen (mit Ausnahme von Art. 13) sind $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Vorstand wird in offener oder geheimer Wahl bestimmt. Dabei gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Finanzchef, Sekretär und den Ressortchefs. Die Amtsperioden betragen drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besorgt die Clubgeschäfte und beruft die Hauptversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein. Er wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 11

Clubstander

Der Yacht-Club Spiez führt einen blau/weissen Stander mit einem sechszackigen Stern im Stocklied.

Artikel 12

Finanzielles

Der Club hat folgende Einnahmen:

1. Jährliche Beiträge der Mitglieder
2. Einmalige Eintrittsgebühren der Neumitglieder
3. Regattastartgelder
4. Erträge aus dem Clubbetrieb
5. Einnahmen aus Sponsoringverträgen
6. Spenden und Schenkungen von Mitgliedern oder Dritten

Die Mitglieder des Clubs haben keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Club. Einzige finanzielle Pflicht der Clubmitglieder gegenüber dem Club ist die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Sowohl die Mitglieder als auch der Vorstand sind von jeglicher privater Haftung mittels ihres Privatvermögens ausgeschlossen.

Der Vorstand hat das Recht, finanzielle Entscheidungen, welche nicht budgetiert sind, bis zu einem Betrag von Fr. 25'000 pro Jahr in eigener Kompetenz zu treffen.

Artikel 13

Mitgliederbeiträge / Eintrittsgebühren

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für:

- Aktivmitglieder
 - Einzelmitglieder Fr. 200.00 + Swiss Sailing-Beitrag*
 - Partnermitglieder Fr. 50.00
 - Jungaktive Fr. 100.00 + Swiss Sailing-Beitrag*
 - Ehrenmitglieder Fr. 0.00 nur Swiss Sailing-Beitrag* (falls Lizenz gewünscht)
 - Juniorenmitglieder Fr. 0.00 nur Swiss Sailing-Beitrag*
 - Vorstandsmitglieder ** Fr. 0.00 nur Swiss Sailing-Beitrag*

- Passivmitglieder
 - Einzelmitglieder Fr. 100.00
 - Partnermitglieder Fr. 25.00

* Mitglieder, welche nicht Segel- oder Regattasport ausüben, sondern andere Wassersportaktivitäten betreiben, bezahlen keinen Swiss Sailing-Beitrag

** Vorstandsmitglieder bezahlen während ihrer Amtszeit keinen Mitgliederbeitrag

Die einmalige Eintrittsgebühr beträgt für Neumitglieder ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 26-jährig werden, Fr. 400.00. Bis zu diesem Zeitpunkt bezahlen sie keine Eintrittsgebühr. Auch Partnermitglieder bezahlen keine Eintrittsgebühr.

Dieser Artikel kann mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder an der Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Vorstand hat das Recht, die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages und/oder der Eintrittsgebühr in begründeten Einzelfällen in eigener Kompetenz zu erlassen oder zu reduzieren.

Artikel 14

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann an der Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit einem Mehr von wiederum 2/3 beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte Hauptversammlung oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung in erster Linie zugunsten eines mit den Clubbestrebungen verwandten Zweckes. Ist die erste Haupt- oder ausserordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die zweite Versammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Diese revidierten Statuten sind anlässlich der heutigen Hauptversammlung genehmigt worden.

3700 Spiez, 08.03.2024

Der Präsident



Thomas A. Baumann

Der Sekretär



Marc Dällenbach